



Satzung für die Benutzung von öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Kelheim

(Sondernutzungssatzung)



Satzung für die Benutzung von öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Kelheim (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) (FN BayRS 2020-1-1-I) und den Art. 17 Abs. 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§1 Öffentlicher Verkehrsgrund / Geltungsbereich /Altstadtbereich

(1) Öffentlicher Verkehrsgrund im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:

- a) die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
- b) die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Stadt Kelheim Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören:

1. der Straßenkörper; das sind vor allem:
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen und mit dieser gleich laufen (unselbständig Gehwege und Radwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Der nachfolgend begrenzte Bereich wird als Altstadtbereich bezeichnet.

- nördlich der Donau
- südlich des Main-Donau-Kanals
- westlich der Osttangente
- östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals

In diesem Bereich gilt der Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim. Die Ausführungen sind bindend.



§2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist jede Benutzung des in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsgrundes über den Gemeingebrauch eine erlaubnispflichtige Sondernutzung und bedarf als solche der Erlaubnis der Stadt Kelheim (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG).
- (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch am öffentlichen Verkehrsgrund nicht beeinträchtigt werden kann. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.
- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung kündbar sind.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§3 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Kelheim gestellt werden muss, sind Art, Zweck, Ort, gegebenenfalls Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage von Plänen oder Skizzen verlangt werden.

§4 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Kelheim unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§5 Warenauslagen

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung



(insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

- (2) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude an der Hausfassade angelehnt, mit einer maximalen Tiefe bis zu 0,80 m und einer Höhe von maximal 1,40 m aufgestellt werden.
Die Aufstellung auf der Straßenseite ist nicht erlaubt.
Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite nur 2/3 des Geschäftslokals betragen.
Schaufenster sind freizuhalten.
Sicherheitsaspekte für Fußgänger und den Straßenverkehr haben Vorrang.
- (3) Die Warenpräsentation muss in entsprechenden Warenträgersystemen erfolgen.
Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.
Die Gestaltung der Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt.
Bei der Gestaltung der Warenauslagen / Warenpräsentationen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- die notwendigen Konstruktionen sind in Metall auszuführen
 - grelle Farben sind unzulässig
 - Werbeaufdrucke (ausgenommen geschäftsbezogene Werbeaufdrucke) sind unzulässig
 - die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit der Warenauslage ist unzulässig (ausgenommen bei Obst und Gemüse)
 - Warenschütten und Wühltische sind unzulässig
 - Verkaufstische sind nur bei Obst und Gemüse erlaubt

Grundsätzlich gibt es bei Warenauslagen keine Sortimentsbeschränkung

- (4) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden.
Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt.
Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsflächen muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden.

S6 Markisen

- (1) An den Schaufenstern können Markisen angebracht werden.
Die ausgefahrene Markise darf maximal eine Länge von 2,30 m haben und die Mindesthöhe muss 2,20 m betragen.
Die Gestaltung der Markisen ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt.
Die Gestaltung der Markisen innerhalb des im § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bereichs hat nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim zu erfolgen.



- (2) Durch die Markisen darf weder der Fußgängerverkehr, noch der Straßenverkehr beeinträchtigt werden.

§7 Freisitze, Freischankflächen

- (1) In gastronomischen Bereichen können auf öffentlichem Verkehrsgrund Freisitze errichtet werden. Die Freisitze sind nur in Verbindung mit einem Gastronomiebetrieb zu errichten und räumlich an diesen anzuschließen.
Frei im Raum stehende Freisitze sind nicht erlaubt.
Wenn direkt am Freisitz, bzw. durch den Freisitz ein Gehweg verläuft, ist eine Gehwegsbreite von 1,50 m einzuhalten.
- (2) Im Zeitraum vom 01.12.–15.02. sind die Parkplätze, die sich innerhalb einer Freischankfläche befinden; von jeglicher Bestuhlung freizuhalten.
- (3) Durch Pflanzgefäße kann eine optische Trennung von Verkehrsfläche und Freisitz erfolgen. Die Pflanzgefäße /Pflanztöpfe sind mit mindestens 1 m Abstand voneinander aufzustellen. Eine Abgrenzung durch Zäune oder Podeste ist nicht zulässig.
- (4) Durch den Freisitz, der möglichen Abgrenzung, sowie der Gestaltung (z.B. Mobiliar, Sonnenschirme usw.) darf weder der Fußgängerverkehr, noch der Straßenverkehrs beeinträchtigt werden. Die Gestaltung soll nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim erfolgen. Für den in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bereich hat die Gestaltung nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim zu erfolgen.

§8 Zusätzliches Mobiliar

- (1) Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich weiteres Mobiliar (z.B. Fahrradständer) aufzustellen.
- (2) Dies ist so zu gestalten, dass es sich in das Stadtbild einfügt. Die Gestaltung hat in dem in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bereich nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim zu erfolgen.
- (3) Durch das zusätzliche Mobiliar darf weder der Fußgängerverkehr, noch der Straßenverkehrs beeinträchtigt werden.

§9 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, Automaten die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund ragen,



2. bewegliche und unbewegliche Vorrichtungen an Gebäuden und Umfriedungen, die nicht mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund ragen,
3. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe wenn diese nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
4. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hinein ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Der Weihnachtsschmuck anlässlich von öffentlichen Sonderveranstaltungen (z.B. Aktion „Stadt der 1000 Christbäume usw.) ist erlaubnisfrei und darf mehr als die erlaubten 20 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund ragen.
5. Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder während der Eintragsfrist
6. Blumenschmuck und Pflanzen die an Haus- und Geschäftseingängen angebracht werden. Diese sind jedoch so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügen. Die Gestaltung soll nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim erfolgen. Die Gestaltung hat in dem in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bereich nach dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Kelheim zu erfolgen. Hausfassaden dürfen grundsätzlich nicht geschmückt werden. Hiervon ausgenommen sind der Blumenschmuck an den Fenstern und ein dezenter Schmuck von Durchgängen und Hauseinfahrten.

Ausgenommen hiervon ist auch der Schmuck für die Verschönerung zu bestimmten Anlässen (z.B. Weihnachten, Fronleichnam, besonderen öffentlichen Veranstaltungen).

7. Dreieckständer und andere Werbeanlagen (Kundenstopper, Figuren usw.) die unmittelbar vor dem Gebäude an der Fassade angelehnt aufgestellt werden. Es dürfen nur 2 Ständer / Werbeanlagen pro Geschäft aufgestellt werden. Die Aufstellung direkt im Gehwegs- oder Straßenbereich ist nicht zulässig.
- (2) Für die unter Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.
- (4) Die in § 4 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung genannten Mindestfahrbahnbreiten für Rettungsfahrzeuge und Mindestdurchgangsbreiten sind entsprechend anzuwenden.

§10 Einschränkung Sondernutzung

Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.



Im Einzelfall kann die Sondernutzungsfläche ohne nähere Begründung vorübergehend eingeschränkt werden, ohne dass der Erlaubnisnehmer hieraus einen Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim ableiten kann (z. B. bei Märkten, Kreisstadtfest, kirchlichen Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen).

§11 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Kelheim gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§12 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder
 2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – vor allem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.
Dies ist vor allem der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
 3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
 4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen;



5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§13 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird.
Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis, oder bei Widerruf, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch die Stadt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.
- (4) Die Beseitigung der Sondernutzungsanlage ist der Stadt Kelheim anzuzeigen. Die Stadt Kelheim kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen.

§15 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter öffentlichem Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen.
Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.



- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

§16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.

§17 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben (Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG). Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilig Gebührenbeiträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende voll Maßeinheit abgerundet.
- (5) Aufgrund des Saisongeschäftes werden die in Ziff. 18 des Gebührenverzeichnisses festgesetzten Gebühren für Freischankflächen bis auf Widerruf nur mit 70 v. H. erhoben, also für die Freischankflächen in der Altmühlstraße, Donaustraße, Alter Markt, Ludwigsstraße, Torhausplatz, je qm und je Jahr 16,80 € und auf dem Ludwigsplatz je qm und je Jahr 22,75 €. Diese Beträge werden bei Bedarf gemäß dem Beschluss des Finanzausschusses des Stadtrates Kelheim entsprechend angepasst.



§18 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a) der Erlaubnisnehmer
- b) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§19 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, bzw. in dem Erlaubnisbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils fällig
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, bzw. Monat bei Monatsgebühr,
 - c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. des neuen Jahres
 - d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des neuen Monats

§20 Kostenersatz

- (1) Neben den Gebühren hat der Gebührenschuldner der Stadt Kelheim die ihr durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu bezahlen.
Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Die Stadt Kelheim kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§21 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Kelheim kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Kelheim die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.05.1961 in seiner jeweils geltenden Fassung.



§22 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen genehmigt werden.
Diese Satzung gilt nicht für den öffentlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§23 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt. (Art. 66 BayStrWG).

§24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen bereits angeforderten Sondernutzungsgebühren werden auf die nach gegenwärtiger Satzung zu zahlenden Gebühren angerechnet. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Kelheim, den 30. Januar 2019

Horst Hartmann
Erster Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Kelheim (Sondernutzungssatzung)

Pos.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr (Euro)
1	Lagerung (Abstellen) von Baumaterialien und Gegenständen aller Art Baubuden, Baubaracken, Container usw.	m ²	Monat	1,-- bis 5,--
	Baugerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Baugeräte usw.	Frontmeter	Monat	1,-- bis 5,--
2	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	m ²	Monat	3,--
3	Vereinsschaukästen die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			frei
4	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sogen. Mofas, etc. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	unabhängig von Art und Anzahl	Jahres-Pauschgebühr	50,--
5	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen			frei
6	Gleisanlagen und -Verlegungen	laufender Meter	Jahr	5,--
7	dauerhafte Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände Bei öffentlichen Veranstaltungen und Märkten werden Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände extra berechnet.	m ²	Jahr	100,--
8	Leitungen (über- und unterirdische; besonders von Rohren, Kabeln und Kanälen)	pro m	Monat	3,--
9	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Stück	Jahr	30,--
10	Schächte aller Art (Keller-, Licht und Luftschächte) Treppenab- und -aufgänge, die nicht alleiniger Haus-/bzw. Wohnungseingang sind	m ²	Jahr	10,--
11	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder, Werbeanlagen) Licht- und Leuchtreklame, wenn diese Anlagen mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	m ²	Jahr	15,--



12	Werbetafeln politischer Parteien			frei
13	Plakate einmalige Veranstaltungshinweise			frei
14	Werbeständer aller Art	m ²	Jahr	5,-- bis 15,--
15	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.	m ²	Jahr	7,50
16	Vordächer, Erker, Balkone oder ähnliche bauliche Anlagen die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m ²	Jahr	7,50
17	Warenkisten und Warenkörbe, Verkaufsständer, Warenpräsentationen	m ²	Jahr	5,--
18	Aufstellen von Tischen, Stühlen Freischankflächen Altmühlstraße / Donaustraße / Alter Markt / Ludwigstraße / Torhausplatz Ludwigsplatz	m ²	Jahr	24,00
		m ²	Jahr	32,50
19	Zirkusunternehmen		Tag	50,-- mind. 250,-
20	Benzin- / Öl- / Gastanks a) bis zu 1000 l / cm ³ Fassungsvermögen b) jede weitere 1000 l / cm ³ Fassungsvermögen	Stück	Monat	20,--
				10,--
21	Stufen a) bis zu 2 Stufen b) ab 3 Stufen	Stufe	Jahr	frei